

# Richtlinie über die Förderung der Energieberatung im Mittelstand

## Gegenüberstellung der Richtlinien 2015 und 2017

Mit Datum vom 11. Oktober 2017 (Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 07.11.2017) hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Richtlinie zur Energieberatung im Mittelstand neu gefasst.

Die folgende Tabelle stellt die **wichtigsten inhaltlichen Änderungen** der Richtlinie 2017 gegenüber der Richtlinie 2015 dar. Sie ist als unverbindliche Arbeitshilfe gedacht und ersetzt keinesfalls das eigene Studium der neuen Förderrichtlinie des BMWi und der sie umsetzenden bzw. konkretisierenden **Merkblätter des** BAFA (veröffentlicht auf der BAFA-Homepage).

	Richtlinie 2015	Richtlinie 2017	Fundstelle Richtlinie 2017	Bemerkungen
2. Gegenstand der Förderung	<p>Nicht gefördert werden Beratungsleistungen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich auf Gebäude beziehen, die ursprünglich als Wohngebäude geplant und errichtet wurden oder derzeit zu mehr als 50 % der Gebäude(-nutz)fläche zu Wohnzwecken genutzt werden und sich im Eigentum von Unternehmen befinden, welche der Wohnungswirtschaft zuzurechnen sind;</li> <li>• sich nur auf das eigene Unternehmen beziehen und durch einen Angestellten in diesem Unternehmen durchgeführt werden;</li> <li>• mit anderen öffentlichen Zuwendungen finanziert werden.</li> </ul>	<p>Nicht gefördert werden Beratungsleistungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die sich auf Gebäude beziehen, die <b>überwiegend</b> dem Wohnen dienen;</li> <li>• wenn sie von einem Partnerunternehmen oder Verbundenen Unternehmen erbracht werden.</li> </ul>	Nr. 2	<p>Überwiegend dem Wohnen dienende Gebäude können künftig nur im Rahmen einer Vor-Ort-Beratung gefördert werden.</p> <p>Ausdehnung des Förderungsausschlusses auf verbundene oder Partnerunternehmen.</p> <p>Ergänzende Förderung durch andere öffentliche Mittel ist künftig möglich (s. Nummer 5)</p>

	Richtlinie 2015	Richtlinie 2017	Fundstelle Richtlinie 2017	Bemerkungen
3. Zuwendungsempfänger	<p>Nicht antragsberechtigt sind u. a. Unternehmen, die tätig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen,</li> <li>• in der Fischerei und der Aquakultur.</li> </ul>	<p>Nicht antragsberechtigt sind u. a. Unternehmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die auf <b>eigenes Personal</b> zurückgreifen können, das über eine Qualifikation verfügt, wie sie nach Nr. 4.1 der Richtlinie gefordert wird.</li> <li>• Unternehmen, die nach Art. 1 der De-minimis-Verordnung ausgeschlossen sind.</li> </ul>	Nr. 3	<p>Unternehmen mit eigenem, für Energieberatungen qualifiziertem Fachpersonal bedürfen keiner öffentlichen Förderung (keine Förderung von Personalkosten).</p> <p>Auszuschließen von der Förderung sind nach EU-Beihilferecht sämtliche in Art. 1 der De-minimis-Verordnung (EU) genannten Unternehmen.</p>

	Richtlinie 2015	Richtlinie 2017	Fundstelle Richtlinie 2017	Bemerkungen
4. Fördervoraussetzungen / Anforderungen an <b>Energieberater</b>	<p>Zulassung eines Energieberaters zum Förderverfahren setzt voraus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>entsprechende fachliche Qualifikation (bestimmte Hochschul- oder Berufsabschlüsse),</li> <li>mind. dreijährige Berufserfahrung,</li> <li>Nachweis einer Zusatzqualifikation</li> </ul> <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Unabhängigkeit des Beraters (Ausschluss bestimmter beruflicher Tätigkeiten oder gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen; Verpflichtung zur hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutralen Beratung).</li> </ul>	<p>Zulassung eines Energieberaters zum Förderverfahren setzt voraus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>entsprechende fachliche Qualifikation (bestimmte Hochschul- oder Berufsabschlüsse),</li> <li>mind. dreijährige Berufserfahrung,</li> <li>Nachweis einer Zusatzqualifikation</li> </ul> <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Abgabe einer <b>Selbsterklärung</b> des Beraters zum Vorliegen einer gültigen <b>Haftpflichtversicherung</b>, die Energieberatungsleistungen einschließt</li> </ul>	Nr. 4.1	<p>Kreis der für das Förderprogramm zugelassenen Energieberater war zu eng gefasst. Ausweitung soll Ausschöpfung des gesamten Potentials an fachlich qualifizierten Energieberatern ermöglichen.</p> <p>Selbsterklärungen des Beraters dienen im Gegenzug dem Schutz der Beratenen.</p>

	Richtlinie 2015	Richtlinie 2017	Fundstelle Richtlinie 2017	Bemerkungen
4. Fördervoraussetzungen / Anforderungen an die <b>Energieberatung</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Selbstverpflichtung</b> des Beraters zur <b>hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutralen</b> Beratung durch Erklärung gegenüber BAFA und Unternehmen.</li> <li>• Berater darf von einem Dritten, der ein wirtschaftliches Interesse an der Umsetzung von empfohlenen Maßnahmen haben kann, keine <b>Provision</b> oder sonstigen <b>geldwerten Vorteil</b> fordern oder erhalten.</li> </ul>	Nr. 4.2	<p>Künftig Selbstverpflichtung des Beraters zur neutralen Beratung ausreichend.</p> <p>Provisionsverbot bleibt im Ergebnis bestehen (war bislang als Voraussetzung für die Zulassung geregelt).</p>

	Richtlinie 2015	Richtlinie 2017	Fundstelle Richtlinie 2017	Bemerkungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	<p>Für Unternehmen, deren jährliche Energiekosten über 10.000 Euro (netto) liegen, beträgt die Zuwendung 80 % der förderfähigen Beratungskosten (Netto-Beraterhonorar) einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung, jedoch maximal 8.000 Euro.</p> <p>Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten von maximal 10.000 Euro (netto) beträgt die Zuwendung 80 % der förderfähigen Beratungskosten (Netto-Beraterhonorar) einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung, jedoch maximal 1.200 Euro.</p>	<p>Für Unternehmen, deren jährliche Energiekosten über 10.000 Euro (netto) liegen, beträgt die Zuwendung 80 % der förderfähigen Ausgaben (Netto-Beraterhonorar), jedoch maximal <b>6.000 Euro</b>.</p> <p>Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten von maximal 10.000 Euro (netto) beträgt die Zuwendung 80 % der förderfähigen Ausgaben (Netto-Beraterhonorar), jedoch maximal <b>1.200 Euro</b></p>	Nr. 5	Wegfall der Umsetzungsberatung, da diese nicht praxisrelevant war; daher Absenkung des Höchstzuschusses auf max. 6.000 Euro.
	Erfolgt eine mittel- bzw. unmittelbare Übernahme des Eigenanteils durch den Energieberater oder andere Dritte führt dies zu einer Reduzierung der Zuwendung in Höhe des übernommenen Eigenanteils.	Die Förderung von Maßnahmen entsprechend dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes für gleichartige Maßnahmen wie entsprechende Beratungsprogramme aus. Bei einer Förderung aus Mitteln anderer Beratungsprogramme (z. B. der <b>Kommunen</b> oder <b>Länder</b> ) für eine gleichartige Maßnahme dürfen die Fördermittel <b>90 Prozent</b> der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.	Nr. 5	Anpassung an Regelung der Vor-Ort-Beratung.

	Richtlinie 2015	Richtlinie 2017	Fundstelle Richtlinie 2017	Bemerkungen
6. Verfahren		Der Zeitraum zur Durchführung der bewilligten Energieberatung ( <b>Bewilligungszeitraum</b> ) beträgt maximal <b>zwölf Monate</b> ab Erstellung des Zuwendungsbescheides.	Nr. 6.3	Der Bewilligungszeitraum wurde bislang nur im Zuwendungsbescheid festgelegt.
		Sämtliche Verwendungsnachweisunterlagen müssen spätestens innerhalb von <b>drei Monaten</b> nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in der Bewilligungsbehörde eingegangen sein ( <b>Vorlagefrist</b> ).	Nr. 6.4	Anpassung an neue Regelung bei VOB-Förderung.
	Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage aller Verwendungsnachweisunterlagen. Dazu gehören im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verwendungsnachweiserklärung;</li> <li>• eine Kopie der durch den Energieberater oder seinen Arbeitgeber auf den Namen des beratenen Unternehmens ausgestellten Rechnung, die den Anforderungen nach § 14 des Umsatzsteuergesetzes entspricht;</li> <li>• ein Beratungsbericht, der den Anforderungen nach Nummer 4.3 entspricht;</li> <li>• bei einer Umsetzungsbegleitung ist ein Tätigkeitsbericht, der den Anforderungen nach Nummer 4.3 entspricht, einzureichen.</li> </ul>	Das BAFA regelt im <b>Zuwendungsbescheid</b> Art, Umfang und konkrete Inhalte der für den Verwendungsnachweis jeweils erforderlichen Unterlagen und stellt die hierfür gegebenenfalls benötigten <b>Formulare</b> zur Verfügung.  Eine Auszahlung setzt künftig den <b>Nachweis</b> der Zahlung des Beraterhonorars voraus.	Nr. 6.4	Anpassung an neue Regelung bei VOB-Förderung.  Nachweis der Zahlung des Beraterhonorars ist zuwendungsrechtlich geboten (Verhinderung von Missbrauchsfällen).

	Richtlinie 2015	Richtlinie 2017	Fundstelle Richtlinie 2017	Bemerkungen
8. Inkrafttreten	Förderanträge können längstens bis zum 31. Dezember 2019 gestellt werden.	Die Richtlinie ist bis zum <b>31. Dezember 2022</b> befristet.	Nr. 8	